Die Entwicklung
der „Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, ZMK“
zur medizinischen Fachdisziplin, ZApprO 2020

Entwicklungsphase (I)

[E. Deutsch, -S. Spickhoff: „Medizinrecht“ / „Arztrecht“]
„Die Zahnheilkunde, noch bis weit in das 19.Jahrhundert als Zweig der Chirurgie angesehen, war lange Zeit von zwei Berufsgruppen mit gleichartigen Aufgaben nebeneinander wahrgenommen worden: den Zahnärzten und den Dentisten, die auf Fachschulen ausgebildet mit praktischer Intelligenz und manueller Geschicklichkeit an den Beruf herangingen.“

Entwicklungsphase (II)

Die Entwicklung der „Zahnheilkunde“ zur eigenständigen Fachdisziplin
E. Deutsch, -S. Spickhoff: „Medizinrecht“ / „Arztrecht“:
„Seit 1952 sind in Anerkennung des von den Dentisten im Laufe der Zeit erreichten Leistungsniveaus beide Gruppen als Zahnärzte zusammengefasst worden. Zur gleichen Zeit wurde der Zahnarzt ein akademischer Beruf.
Heute gilt das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde von 1952 in der Fassung von 1987. Dieses Gesetz beseitigte die bis dahin bestehende Kurierfreiheit und nahm die Zahnärzte aus der seit langem bestehenden Einordnung in die Gewerbeordnung heraus. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Allerdings ist es zulässig, dass eine GmbH durch Zahnärzte ambulante Zahnbehandlungen als eigene vertragliche Leistung erbringt. Die Gleichstellung von Zahnarzt und Arzt geht auf das RG zurück: RGZ 66, 143.“ [E. Deutsch, -S. Spickhoff: Medizinrecht, 7. Auflage, S. 60]

Das Zahnheilkundegesetz und Definition des Fachgebietes
Die Approbation als Zahnarzt 1952

Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.

Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

Die Problematik der Approbationsordnung 1952

(1) Problematische Definition eines medizinischen Fachgebietes
(2) Problematische Definition von „Krankheit“
(3) Problematische Gebietszuständigkeit
(4) Problematik in der Umsetzung für Wissenschaft und Praxis
(5) Gutachten durch WR, Wissenschaftsrat 2005: Negatives Gutachten über Wissenschaft, Forschung, Lehre und Krankenversorgung der Universitätszahnkliniken

Entwicklungsphase (III)

„Offizielle Anmeldung einer interdisziplinären Zahnmedizin am 31.03.2013 bei der Zahnärztekammer Westfalen Lippe ZÄKWL nach Empfehlung des Wissenschaftsrats, WR, 2005“ von G. Risse

Diese Anmeldung wurde dann von der ZÄKWL an die Bundeszahnärztekammer weitergeleitet und von ihr zur VHZMK, Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Ergebnis:

Die neuen interdisziplinären Perspektiven der interdisziplinären Neudefinition der Fachdisziplin der Zahnmedizin von G. Risse von 2013 nach Vorgaben der Funktionellen Anatomie des Orofazialen Systems (G.-H. Schumacher) sowie nach interdisziplinären und internationalen Studien fanden zunächst keine offizielle Beachtung bei Hochschulen wie bei Zahnärztekammern.:

Grundlagen der „Anregungen“ von G. Risse nach einer Neudefinition des Fachgebietes waren Erkenntnisse und Therapieverfahren u. a. von: Morgen / House/ Hall / Vamvas: *„Das Kiefergelenk und seine Erkrankungen 1985“* sowie fundierte klinische Studien und Kenntnisse u. a. nach D. J. Goodfriend 1936 / 1947 sowie von H. T. Kelly, und D. J. Goodfriend, 1957 sowie dem Board der Edward C. Kirk-TMJ Research Foundation 1947 – und deren Anregung: *„Wir glauben, daß sich mit der Zeit ein neues Fachgebiet entwickeln wird, das die zahnärztlichen und medizinischen Aspekte des Kauapparats umfassen wird.“*

In der ZApprO 2020 wurde eine offizielle und verbindliche interdisziplinäre Zuständigkeit der Zahnmedizin festgeschrieben für: Wissenschaft, Forschung, Lehre sowie in der Praxis auf: „*Fächerübergreifende Zusammenhänge, Probleme und Beziehungen*“.
Zu dieser Thematik der „Neuen Zahnmedizin und Kieferorthopädie“ erschienen dann zwei Bücher von G. Risse

- Die interdisziplinäre Zahnmedizin und Kieferorthopädie, id-ZM / id-KFO 22.09.2022
- ZMK-med., Die medizinische Neuausrichtung der ‚Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde‘, Kopf und Hals als Funktionseinheit. September 2024.

Diese Bücher wurden der Zahnärztekammer Westfalen Lippe sowie den Präsidenten der Bundeszahnärztekammer, sowie den Präsidenten der VHZMK nach Veröffentlichung 2022 und 2024 zugesandt. Es ist aktuell eine nähere Berücksichtigung dieser Bücher wie obige Fachliteratur durch die VHZMK bzw. durch Zahnärztekammern nicht erkennbar.

Entwicklungsphase (IV)

Es ist davon auszugehen, dass Hochschulen wie Zahnärztekammern keine ausreichenden Kenntnisse zur klinischen Umsetzung der ZApprO 2020 bzw. der id-ZM, bzw. der id-KFO in Befunderhebung, Diagnostik bzw. insbesondere in der klinischen Umsetzung der ursächlichen Therapie von lokalen wie fächerübergreifenden Krankheiten durch „Okklusopathien“ besitzen, verweigern jedoch eine nähere Aufarbeitung und Zusammenarbeit. Hieraus ist ein Milliarden €-Schaden abzuleiten. Im Streitfall beraten „Sachverständige“ das Gericht möglicherweise unzureichend bis falsch.

Münster, den 19.10.2026